

# Akzeptanzstellen-Vertrag über die Teilnahme am Gutschein-/Coupon-System

zwischen  
**acardo group AG**  
Am Kai 2-6  
44263 Dortmund  
Deutschland

– im Folgenden "**acardo**" genannt –

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Deutschland / Österreich**

– im Folgenden "**Akzeptanzpartner**" genannt –

– im Folgenden gemeinsam "**Vertragsparteien**" oder „**Parteien**“ genannt –

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Teilnahme des Akzeptanzpartners als Akzeptanzstelle von Gutscheinen und Coupons im Rahmen des acardo Systems. Die teilnehmenden Filialen (Standorte) des Akzeptanzpartners sind in der **Filialübersicht** zu diesem Vertrag aufgeführt.
- (2) Wechselseitige von den Parteien verwendete AGB's finden keine Anwendung.

## § 2 Pflichten der acardo

- (1) acardo unterhält die erforderliche Infrastruktur für die acardo-Leistungen des Server-Systems, so dass das Kassensystem des Akzeptanzpartners Gutscheine online mit dem acardo-Server verifizieren und einlösen kann.
- (2) acardo wird für die vom Akzeptanzpartner ordnungsgemäß gegen den Server geprüften und eingelösten Gutscheine den Erstattungsbetrag gemäß § 4 an den Akzeptanzpartner zahlen.
- (3) acardo wird dem Akzeptanzpartner eine monatliche Abrechnung senden sowie eine Gutschrift auf das vereinbarte Bankkonto veranlassen.
- (4) Die von acardo bereitgestellte Netzwerkinfrastruktur ist mit Firewall, Loadbalancer, Router, Switches in allen Komponenten redundant aufgebaut und hoch skalierbar. acardo erbringt die vertraglichen Leistungen mit einer Gesamtverfügbarkeit von 98,5% pro Vertragsjahr. Von dieser Verfügbarkeit sind ausgenommen:
  - Zeiten der planmäßigen Wartungsfenster
  - Ausfälle, die nicht der Kontrolle von acardo unterliegen (z.B. höhere Gewalt)
  - Zeiträume, in denen die Leistungen vom Akzeptanzpartner nicht vertragskonform genutzt werden

- Zeiträume, in denen der Akzeptanzpartner seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

## § 3 Pflichten des Akzeptanzpartners

- (1) Soweit über den Akzeptanzpartner mehrere Filialen an dem acardo-System teilnehmen, trägt der Akzeptanzpartner dafür Sorge, dass diese teilnehmenden Filialen grundsätzlich gegenüber dem Akzeptanzpartner in dem Sinne verpflichtet sind wie der Akzeptanzpartner gegenüber acardo verpflichtet ist. Ausnahmen bilden solche Pflichten, die naturgemäß nach diesem Vertrag nur den Akzeptanzpartner treffen sollen. Insbesondere wird der Akzeptanzpartner durch geeignete technische Mittel (Einstellung der Kassensysteme und Inbetriebnahme der acardo-Lösung sowie Schulung der Mitarbeiter) dafür sorgen, dass die teilnehmenden Filialen Gutscheine entgegennehmen und den Kunden beim Erwerb der Waren oder Dienstleistungen den verbrieften Rabatt bzw. die verbrieftete Dienstleistung gewähren.  
Soweit über den Akzeptanzpartner Filialen an dem acardo System teilnehmen, bleibt der Akzeptanzpartner der alleinige Ansprechpartner für acardo für alle nach diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten. Er sichert acardo insbesondere die Einhaltung aller die Filialen betreffenden Pflichten zu.
- (2) Der Akzeptanzpartner wird in seinen teilnehmenden Filialen die Anbindung der Kassensysteme sowie eine verlässliche Onlineverbindung mit dem acardo-Server sicherstellen.
- (3) Der Akzeptanzpartner wird alle vom Konsumenten vorgelegten oder vorgezeigten Gutscheine aus dem acardo-System

akzeptieren, d.h. mit dem Kassensystem erfassen und mit dem acardo-Server auf Gültigkeit verifizieren (Gültigkeitsdatum, Filmauswahl etc.). Der acardo-Server entscheidet über die Gültigkeit des Gutscheins und teilt der Kasse den Rabatt bzw. Vorteil mit.

- (4) Dem Konsumenten sind die verbrieften Rabatte bzw. sonstigen Vorteile zu gewähren. Gutscheine für einen freien Eintritt sind, sofern nicht anders beschrieben, für alle Platzkategorien und alle Wochentage gültig. Es darf kein Aufschlag oder sonstige Gebühr vom Konsumenten verlangt werden, es sei denn, es handelt sich um eine, vom Gutschein explizit nicht abgedeckte Leistung (bspw. Hinweis auf dem Gutschein „Nicht gültig für 3D-Vorstellungen“). Gutscheine dürfen dem Kunden nicht in bar ausbezahlt werden.
- (5) Die vom Kassensystem an den acardo-Server gemeldeten Einlösungen sind die Basis für die Gutschrift an den Akzeptanzpartner. Nicht ordnungsgemäß auf dem Server eingelöste Gutscheine können nicht erstattet werden. Vorgelegte Papiergutscheine sind beim Akzeptanzpartner sicher aufzubewahren bzw. zu vernichten, so dass diese nicht noch einmal in Umlauf geraten.
- (6) Der Akzeptanzpartner gewährleistet eine richtige Eingabe der Promotion-Parameter im Kassensystem, so dass die gewährten Rabatte und Zugaben ordnungsgemäß verbucht und, soweit Filme betroffen sind, auch korrekt mit dem Filmverleih abgerechnet werden.
- (7) Der Akzeptanzpartner stellt sicher, dass sein Personal eine ausreichende Schulung in Bezug auf die Abwicklung der Gutscheine erhält und die vereinbarten Prozesse eingehalten werden. Neuigkeiten oder wichtige Informationen (z.B. zu neuen Gutschein-Aktionen) kann acardo über die vom Kino benannte E-Mail-Adresse an den Akzeptanzpartner übermitteln, der die Informationen entsprechend an das Kassierpersonal weiterleitet.
- (8) Der Akzeptanzstellenpartner stellt acardo die exakten Bezeichnungen und Markenlogos der Kinobetriebe zur Verfügung bzw. erlaubt acardo die Verwendung während der Vertragslaufzeit (z.B. um die Kinostandorte als Akzeptanzstelle im Internet oder auf den Gutscheinen darstellen zu können).

#### **§ 4 Erstattungsbetrag und Bankverbindung**

- (1) acardo erstattet dem Akzeptanzpartner die vom Kassensystem auf dem acardo Server validierten und eingelösten Gutscheine. Sofern für einzelne Gutschein-Aktionen nicht explizit etwas anderes vereinbart ist (z.B. zwischen Filmverleih und dem Akzeptanzpartner), erstattet acardo bei den unterschiedlichen Gutscheinintypen wie folgt:
  - Gutscheine, die auf Euro-Beträge ausgestellt sind: den entsprechenden Euro-Betrag,
  - Gutscheine, die für einen freien Eintritt ausgestellt sind: den jeweils gültigen vom Kassensystem übermittelten regulären Ticketpreis für den der Gutschein angewendet wurde, ohne filmfremde Zuschläge, wie z.B. für Garderobe, Parkhaus oder Concession-Produkte. Es dürfen keine, den regulären Ticketpreis (Preis den Kunde für gleiche Vorstellung und Platzkategorie

gezahlt hätte) überschreitenden, Ticketpreise an acardo gemeldet werden.

- Sofern Zuschläge wie z.B. für 3D-Vorstellungen, Sitzplatzkategorie oder Luxuskinos auf dem Gutschein explizit ausgenommen sind, werden diese nicht erstattet.
  - Alle Preise werden inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer gezahlt.
- (2) Die Erstattungen erfolgen bis zum 20. des Folgemonats auf das Konto des Akzeptanzpartners:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

Änderungen sind acardo rechtzeitig mitzuteilen.

- (3) Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse für den Versand der monatlichen acardo Gutschrift:

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

#### **§ 5 Konsumentendaten, Datenschutz**

- (1) Bei der Einlösung von Gutscheinen im Rahmen des acardo-Systems werden je nach Anwendungszweck personenbezogene Daten des Konsumenten erhoben und verarbeitet, u.a. eine jedem Konsumenten individuell zugeordnete Konsumenten-ID. Diese Daten und die im Rahmen der monatlichen Abrechnung nach § 2 Abs. 3 an den Akzeptanzpartner übermittelten Daten dürfen vom Akzeptanzpartner nur zu den für die Vertragsdurchführung erforderlichen Zwecken und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz verarbeitet und genutzt werden, sofern acardo dem Akzeptanzpartner diese Daten übermittelt.
- (2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus wird acardo an den Akzeptanzpartner personenbezogene Daten der Konsumenten nur auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz übermitteln.
- (3) Im Übrigen verpflichten sich acardo und der Akzeptanzpartner zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und stellen den jeweils anderen von Ansprüchen Dritter wegen eigener Datenschutzverstöße frei.

#### **§ 6 Exklusivität**

Es wird keine Exklusivität vereinbart.

### § 7 Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam und für eine feste Laufzeit von 12 Monaten abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem halben Jahr vor Ablauf seiner jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- (2) acardo wird nach erfolgter Kündigung und ab dem Beendigungstermin sicherstellen, dass der Akzeptanzpartner bei digitalen Gutscheinen nicht mehr in der App angezeigt wird bzw. bei Papiergutscheinen nicht mehr im Internet in einer Liste aufgeführt wird und – sofern vorhanden - das Logo auf den Gutscheinen zukünftigentfällt.
- (3) Der Akzeptanzpartner wird nach erfolgter Kündigung und ab dem Beendigungstermin sicherstellen, dass Gutscheine noch so lange akzeptiert werden, wie dem Akzeptanzpartner gültige Gutscheine vorgelegt werden auf denen sein Logo abgebildet ist und die noch ein gültiges Ablaufdatum aufweisen.
- (4) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch acardo ist der Akzeptanzpartner verpflichtet, die Einlösung der noch gültigen Gutscheine zu akzeptieren.
- (5) Ein wichtiger Grund zur Kündigung für acardo liegt insbesondere dann vor, wenn
  - der Akzeptanzpartner wiederholt die Einlösung von Gutscheinen verweigert, oder
  - die Einlösung von Gutscheinen beim Akzeptanzpartner mehrfach aus technischen – auch verschiedenen - Gründen, die der Akzeptanzpartner zu vertreten hat, nicht erfolgt und der Akzeptanzpartner dies nicht innerhalb von 2 Werktagen ab Abmahnung durch acardo abstellt.
- (6) Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

### § 8 Sonstiges

- (1) Mit der Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten kann acardo Dritte beauftragen. Die Verpflichtung zur Erfüllung dieses Vertrages verbleibt jedoch auch in Bezug auf an Dritte untervergebene Leistungen ausschließlich bei acardo. Eine Abtretung von Rechten und Pflichten durch acardo an Unterauftragnehmer ist dem Akzeptanzpartner anzuzeigen.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Soweit in einzelnen Anhängen zu diesem Vertrag vereinbart ist, dass diese ohne Einhaltung des Schriftformerfordernisses geändert werden können, so gilt dies nur für die entsprechenden Anlagen.
- (3) Soweit der vorliegende Vertrag auf Anlagen verweist, sind auch diese Anlagen integrale Bestandteile des Vertrages.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle einer solchen unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (6) Die Vertragsparteien vereinbaren Dortmund als Gerichtsstand.

Dortmund, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
acardo group AG

\_\_\_\_\_  
Akzeptanzpartner

Name des Kinos	Straße + Hausnummer	PLZ + Ort	Telefonnummer	Ansprechpartner	E-Mail-Adresse	Kassensystem	FFA-Nr. des Kinos	EDI-Nr.

QR-Code/Image Scanner vorhanden?	Ticket Webshop vorhanden? z.B. kinoheld.de	Gutscheineinlösung im Ticket Webshop möglich?